

3. Durchführungsverordnung zum Wassergesetz - Schutzgebiete und Vorbehaltsgebiete - (3. DVO) vom 2. Juli 1982 (GBL. I Nr. 26, S. 487)

- Auszug -

(...)

§ 8

(1) In Trinkwasserschutzgebieten gelten folgende Verbote:

a) in der Fassungszone

- Umgang mit Wasserschadstoffen und radioaktiven Stoffen,
- Düngung mit Jauche, Gülle und Abwasser,
- Ein- oder Durchleiten von Abwasser,
- Deponien,
- Bestattungen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Anlage von Verkehrswegen sowie Bohrungen und bleibende Erdaufschlüsse, soweit diese nicht der Trinkwasserversorgung dienen,
- Tierhaltung, Ackernutzung sowie Massiv- und Erdsilos,
- Zeltplätze,
- Baden,
- Boots- und Schiffsverkehr mit Ausnahme von Dienstbooten der Staatsorgane;

b) in der engeren Schutzzone

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten von Abwasser und Wasserschadstoffen,
- Errichtung von Hoch- und Tiefbauten,
- Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Erdsilos und Neubau von Anlagen der Tierproduktion mit hoher Tierkonzentration,
- Zeltplätze;

c) in den weiteren Schutzzonen

- Umgang mit radioaktiven Stoffen,
- Einleiten und Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.

(2) Weitere Verbote können auf der Grundlage von Standards beschlossen werden.

(3) Unumgängliche Ausnahmen von Verboten bedürfen nach Stellungnahme der Schutzzonenkommission des Beschlusses durch den Rat des Kreises bzw. Bezirkes, soweit sie sich nicht aus Standards ergeben.

§ 9

(1) Nutzungsbeschränkungen sind auf der Grundlage von Standards zu beschließen. Dabei sind nur die für den Schutz des Trinkwassers erforderlichen Nutzungsbeschränkungen festzulegen und die landwirtschaftliche Produktion sowie andere Nutzungen zu berücksichtigen.

(2) Lassen in der Fassungszone die Nutzungsbeschränkungen eine landwirtschaftliche Nutzung nicht zu, ist eine forstwirtschaftliche Nutzung anzustreben. Ist eine land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der Fassungszone nicht möglich, sind diese Flächen vom Rechtsträger der Wassergewinnungsanlage zu erwerben.

(...)

Trinkwasservorbehaltsgebiete

§ 13

(1) In Trinkwasservorbehaltsgebieten gelten folgende Verbote:

- Neuanlage und Erweiterung von Deponien,
- Bestattungen,
- bleibende Erdaufschlüsse,
- Neuanlage von Tanklagern für Wasserschadstoffe,
- Versenken von Abwasser und Wasserschadstoffen.

(2) § 8 Absätze 2 und 3 und § 9 Abs. 1 finden Anwendung.